



POSTANSCHRIFT Bundesministerium der Finanzen, 11016 Berlin

Nur per E-Mail:

Oberste Finanzbehörden
der Länder

HAUSANSCHRIFT

TEL

FAX

E-MAIL

DATUM 11. November 2016

BETREFF **Ergänzung des BMF-Schreibens vom 3. Dezember 2014 (BStBl I S. 1586);
Änderung des BMF-Schreibens vom 1. Oktober 2009 (BStBl I S. 1172)**

GZ **IV C 1 - S 2401/08/10001 :015**
IV C 1 - S 2252/15/10008 :009

DOK **2016/0978959**

(bei Antwort bitte GZ und DOK angeben)

Im Einvernehmen mit den obersten Finanzbehörden der Länder werden die BMF-Schreiben vom 3. Dezember 2014 (BStBl I S. 1586) und vom 1. Oktober 2009 (BStBl I S. 1172) wie folgt geändert:

1. Änderung des BMF-Schreibens vom 3. Dezember 2014 unter Berücksichtigung der Änderungen durch das BMF-Schreiben vom 5. September 2016 (BStBl I S. 1001)

Rz. 57 wird wie folgt gefasst:

„VI. Fundstellennachweis und Anwendungsregelung

57 Für Kapitalerträge, die nach dem 31. Dezember 2013 zufließen, ersetzt dieses Schreiben das BMF-Schreiben vom 20. Dezember 2012 (BStBl 2013 I S. 36).

Wurden bereits Steuerbescheinigungen für das Kalenderjahr 2014 nach den bisherigen Mustern ausgestellt, behalten diese ihre Gültigkeit. Für Einzelsteuerbescheinigungen ist es nicht zu beanstanden, wenn die Grundsätze dieses Schreibens erst für Kapitalerträge angewendet werden, die nach dem 31. Dezember 2014 zufließen.

Die in den Mustern I und III abgedruckten Tabellen, die zum einen den Tatbestand der Veräußerung von Investmentanteilen nach § 8 Absatz 8 InvStG bei Wegfall der Voraussetzungen für einen Investmentfonds sowie zum anderen die Veräußerung eines Anteils an einer Investitionsgesellschaft bei Umwandlung einer Investitionsgesellschaft in einen Investmentfonds gemäß § 20 InvStG betreffen, sind erstmals für Kapitalerträge auszuweisen, die nach dem 31. Dezember 2015 zufließen.

Die Regelung des § 8 Absatz 8 bzw. § 20 InvStG fällt durch die zum 1. Januar 2018 in Kraft tretende Neufassung des Investmentsteuergesetzes weg. Angesichts des geringen verbleibenden Anwendungszeitraums wird es die Finanzverwaltung nicht beanstanden, wenn kein Ausweis der abgedruckten Tabellen und der Ankreuzfelder in der Steuerbescheinigung erfolgt. Allerdings sind dann die Kunden mit gesondertem Schreiben über das Vorliegen eines Tatbestandes des § 8 Absatz 8 InvStG bzw. § 20 InvStG zu informieren.

Es wird nicht beanstandet, wenn der Ausweis von Kirchensteuer, der aufgrund einer Kirchensteuerabzugsverpflichtung z. B. wegen eines Betriebskontos einer natürlichen Person oder einer Kapitalanlage, die zum Betriebsvermögen oder Sonderbetriebsvermögen einer natürlichen Person gehört (§ 51a Absatz 2b EStG), erst für Kapitalerträge berücksichtigt wird, die nach dem 31. Dezember 2017 zufließen.“

Muster II

.....
.....
.....

(Bezeichnung des Schuldners der Kapitalerträge)

Adressfeld

.....
.....
.....

Steuerbescheinigung

einer leistenden Körperschaft, Personenvereinigung oder Vermögensmasse
oder eines Personenunternehmens

Einzelsteuerbescheinigung

Zusammengefasste Bescheinigung für den Zeitraum

Wir versichern, dass Einzelsteuerbescheinigungen insoweit nicht ausgestellt worden sind.

An

.....
(Name und Anschrift der Gläubigerin / des Gläubigers / der Gläubiger der Kapitalerträge)

wurden lt. Beschluss vom am für
(Zahlungstag) (Zeitraum)

folgende Kapitalerträge gezahlt:

Kapitalerträge im Sinne des § 43 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 EStG
Kapitalerträge im Sinne des § 43 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 und 3 EStG
Kapitalerträge im Sinne des § 43 Abs. 1 Satz 1 Nr. 7a EStG

Darin enthaltene Kapitalerträge, von denen der Steuerabzug in Höhe von drei Fünfteln vorgenommen wurde (§ 44a Abs. 8 EStG)
Summe der darauf entfallenden Kapitalertragsteuer
Kapitalerträge im Sinne des § 43 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 EStG (ohne Erträge aus Lebensversicherungen im Sinne des § 20 Abs. 1 Nr. 6 Satz 2 EStG)
Höhe der Kapitalerträge aus Lebensversicherungen im Sinne des § 20 Abs. 1 Nr. 6 Satz 2 EStG
Sonstige Kapitalerträge
Summe Kapitalertragsteuer in Höhe von 25% oder wegen einbehaltener Kirchensteuer entsprechend geminderter Kapitalertragsteuerbetrag
Kapitalerträge im Sinne des § 43 Abs. 1 Satz 1 Nr. 7b EStG
Kapitalerträge im Sinne des § 43 Abs. 1 Satz 1 Nr. 7c EStG
Summe der darauf entfallenden Kapitalertragsteuer in Höhe von 15%
Summe Solidaritätszuschlag
(für Veranlagungszeitraum 2014)	
Summe __ __ Kirchensteuer zur Kapitalertragsteuer
(ab Veranlagungszeitraum 2015)	
Summe Kirchensteuer zur Kapitalertragsteuer
kirchensteuererhebende Religionsgemeinschaft
Höhe des in Anspruch genommenen Sparer-Pauschbetrages Zeile 12 oder 13 Anlage KAP
Leistungen aus dem steuerlichen Einlagekonto (§ 27 Abs. 1 – 7 KStG)

Muster III

.....
.....
.....

(Bezeichnung der auszahlenden Stelle)

Adressfeld

.....
.....
.....

Steuerbescheinigung

der die Kapitalerträge auszahlenden Stelle für Konten und / oder Depots bei Einkünften im Sinne der §§ 13, 15, 18 und 21 EStG sowie bei Einkünften im Sinne des § 43 Absatz 1 Satz 1 Nr. 1, 1a, 2 EStG von beschränkt Steuerpflichtigen

Einzelsteuerbescheinigung

Zusammengefasste Bescheinigung für den Zeitraum

Wir versichern, dass Einzelsteuerbescheinigungen insoweit nicht ausgestellt worden sind.

Abstandnahme vom Steuerabzug nach § 43 Abs. 2 EStG

An.....

(Name und Anschrift der Gläubigerin / des Gläubigers / der Gläubiger der Kapitalerträge)

wurden am

(Zahlungstag)

Die Steuerbescheinigung wird auf Antrag der / die(Name des ausländischen Kreditinstitutes, das in Vertretung des Anteilseigners den Antrag auf Ausstellung einer Einzelsteuerbescheinigung gestellt hat und die Gutschrift der Kapitalerträge erhalten hat)

erteilt. Die Gutschrift der Kapitalerträge wurde an das _____ (Name des ausländischen Kreditinstituts) erteilt.

für
 (Name und Anschrift des Schuldners der Kapitalerträge, bei Wertpapieren WKN/ISIN)

wurden für den Zeitraum

folgende Kapitalerträge gezahlt / gutgeschrieben / gelten als zugeflossen:

- Kapitalerträge im Sinne des § 43 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1, 1a EStG
- > davon: Erträge, die dem Teileinkünfteverfahren unterliegen
- > davon: Erträge im Sinne des § 19 Abs. 1 REITG
- > davon: Erträge beschränkt Steuerpflichtiger*

*Bei zusammengefasster Bescheinigung entfallen die Erträge auf folgende Wertpapiere (weitere Zeilen ergänzbar):

Name Wertpapier	WKN/ISIN	Stückzahl	Zuflussdatum	Brutto-Kapitalertrag	KapSt	Solz

- Kapitalerträge im Sinne des § 43 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 EStG
- > davon: Erträge beschränkt Steuerpflichtiger**

Kapitalerträge im Sinne des § 43 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 EStG

Darin enthaltene Kapitalerträge, von denen der Steuerabzug in Höhe von **drei Fünfteln** vorgenommen wurde (§ 44a Abs. 8 EStG)

Summe der darauf entfallenden Kapitalertragsteuer

Kapitalerträge im Sinne des § 43 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 EStG

(ohne Erträge aus Lebensversicherungen im Sinne des § 20 Abs. 1 Nr. 6 Satz 2 EStG)

Höhe der Kapitalerträge aus Lebensversicherungen im Sinne des § 20 Abs. 1 Nr. 6 Satz 2 EStG

- Kapitalerträge im Sinne des § 43 Abs. 1 Satz 1 Nr. 6 EStG
- > davon: Erträge, die dem Teileinkünfteverfahren unterliegen
- > davon: Erträge im Sinne des § 19 Abs. 1 REITG

Kapitalerträge im Sinne des § 43 Abs. 1 Satz 1 Nr. 7 EStG

Kapitalerträge im Sinne des § 43 Abs. 1 Satz 1 Nr. 8 und 10 bis 12 EStG

Kapitalerträge im Sinne des § 43 Abs. 1 Satz 1 Nr. 9 EStG
 (ohne Erträge aus der Veräußerung / Rückgabe von Investmentanteilen)
 > davon: Erträge, die dem Teileinkünfteverfahren unterliegen
 Erträge aus der Veräußerung / Rückgabe von Investmentanteilen
 im Sinne des § 8 Abs. 6 InvStG

Ersatzbemessungsgrundlage im Sinne des § 43a Abs. 2 Satz 7, 10, 13 und 14 EStG
 Enthalten in den bescheinigten Kapitalerträgen

Ausländischer thesaurierender Investmentfonds vorhanden
nur nachrichtlich:
 Höhe der ausschüttungsgleichen Erträge aus ausländischen thesaurierenden
 Investmentfonds und Mehr-/Mindestbeträge aus intransparenten Fonds

Im Zeitpunkt der Erstellung dieser Bescheinigung waren nicht alle Erträge der für Sie
 verwahrten ausländischen thesaurierenden Investmentfonds bekannt. Wir weisen Sie
 darauf hin, dass Sie in der Steuererklärung sämtliche Erträge anzugeben haben.

Bei Veräußerung / Rückgabe von Anteilen an ausländischen thesaurierenden
 Investmentfonds:

Summe der als zugeflossen geltenden, noch nicht dem Steuerabzug unterworfenen
 Erträge aus Anteilen an ausländischen Investmentfonds
 (§ 7 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 InvStG)
 (Diese Summe ist in der bescheinigten Höhe der Kapitalerträge enthalten und bei der
 Einkünfteermittlung abzuziehen.)

Kapitalertragsteuer

Solidaritätszuschlag

Kirchensteuer zur Kapitalertragsteuer
 kirchensteuererhebende Religionsgemeinschaft.....

Leistungen aus dem steuerlichen Einlagekonto (§ 27 Abs. 1 – 7 KStG)

**Bei zusammengefasster Bescheinigung entfallen die Erträge auf folgende Wertpapiere (weitere Zeilen ergänzbar):

Name Wertpapier	WKN/ISIN	Stückzahl	Zuflussdatum	Brutto-Kapitalertrag	KapSt	Solz

- Für Sie wurden Anteile an einem Investmentfonds verwahrt, der inzwischen nicht mehr die steuerrechtlichen Anforderungen an einen Investmentfonds erfüllt und nunmehr als Investitionsgesellschaft gilt. Dies hat für Sie die steuerliche Konsequenz, dass die Anteile nach § 8 Absatz 8 Satz 1 InvStG als veräußert gelten und Sie verpflichtet sind, einen Veräußerungsgewinn in Ihrer Steuererklärung anzugeben. Die darauf festgesetzte Steuer wird allerdings von Ihrem Finanzamt so lange zinslos gestundet, bis Sie den Anteil tatsächlich veräußern. Die Stundung erfolgt generell; ein Antrag ist nicht erforderlich.

Folgende Investmentanteile sind betroffen:

(Der Stichtag bezeichnet das Ende des Geschäftsjahres des Investmentfonds, zu dem der Investmentanteil als veräußert gilt [§ 8 Absatz 8 Satz 1 InvStG]).

Fonds- bezeich- nung	ISIN	Anzahl der Anteile am Stichtag	Veräußerungsgewinn/-verlust ermittelt nach § 8 Abs. 5 InvStG	Zwischen- gewinn	Stichtag

- Für Sie wurden Anteile an einer Investitionsgesellschaft verwahrt, die in einen Investmentfonds umgewandelt wurde. Dies hat für Sie die steuerliche Konsequenz, dass die Anteile an der Investitionsgesellschaft nach § 20 Satz 4 InvStG als veräußert gelten und Sie verpflichtet sind, einen Veräußerungsgewinn in Ihrer Steuererklärung anzugeben. Als Veräußerungserlös des Investitionsgesellschaftsanteils und als Anschaffungskosten des Investmentanteils ist der Rücknahmepreis (hilfsweise der Börsen- oder Marktpreis) am Ende des Geschäftsjahres anzusetzen, in dem die Umwandlung steuerlich wirksam erfolgt ist. Die darauf festgesetzte Steuer wird allerdings von Ihrem Finanzamt so lange zinslos gestundet, bis Sie den Anteil tatsächlich veräußern. Die Stundung erfolgt generell; ein Antrag ist nicht erforderlich.

Folgende Anteile an Investitionsgesellschaften sind betroffen:

(Der Stichtag bezeichnet das Ende des Geschäftsjahres, zu dem der Bescheid des Finanzamtes über die Feststellung der Umwandlung unanfechtbar geworden ist und der Investitionsgesellschaftsanteil als veräußert gilt [§ 20 InvStG]).

Bezeichnung der Investitionsgesellschaft	ISIN	Anzahl der Anteile	Veräußerungsgewinn/ -verlust		Stichtag
			§ 3 Nr. 40 EStG, § 8b KStG anwendbar	§ 3 Nr. 40 EStG, § 8b KStG nicht anwendbar	

2. Änderung des BMF-Schreibens vom 1. Oktober 2009 unter Berücksichtigung der Änderungen durch das BMF-Schreiben vom 6. März 2012 (BStBl I S. 238)

Rz. 85 wird wie folgt gefasst:

„Bemessungsgrundlage ist im Regelfall der Unterschiedsbetrag.“

Dieses Schreiben wird im Bundessteuerblatt Teil I veröffentlicht. Es steht ab sofort für eine Übergangszeit auf den Internet-Seiten des Bundesministeriums der Finanzen unter der Rubrik Themen - Steuern - Steuerarten - Abgeltungsteuer – und – Einkommensteuer - (<http://www.bundesfinanzministerium.de>) zum Download bereit.

Im Auftrag